



Richtlinien zur Förderung der Cheerleader Jugend im AFCV NRW



Die Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Jugendförderung ist in der vorliegenden Form am 11.08.2009 vom Cheerleader-Ausschuß des AFCV NRW beschlossen worden.
Änderungen 21.2.2014 durch das Präsidium.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Jugendarbeit	Seite 4
Förderung	Seite 4
Finanzierung	Seite 4
Mittelverwendung	Seite 4
Ausschüttung der Förderung	Seite 5
Bewerbung	Seite 5
Bewertungszeitraum	Seite 5
Punkte.- & Bewertungssystem	Seite 6

Präambel

Die nachfolgend abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen den Vereinen die notwendigen Informationen bei der Beantragung von Mitteln zur Jugendförderung an die Hand geben.

Sofern nach dieser Lektüre bei den einzelnen Vereinsverantwortlichen bzw. Jugendwarten in den Vereinen noch Fragen offen bleiben, werden sie durch den Landesbeauftragten für Cheerleading im AFCV NRW gern beantwortet.

Jugendlicher ist im Sinne der BWO des AFVD/CVD der Mitglied in einem Mitgliedsverband ist und den Cheerleader-Sport aktiv in seiner jeweiligen Altersklasse betreibt.

Jugendarbeit

Jede Arbeit mit Jugendlichen im Sinne der satzungsmäßigen Ziele des AFCV NRW gilt als förderungswürdige Jugendarbeit.

Jugendliche Mitglieder erfahren eine besondere und gezielte Förderung.

Jugendarbeit wird von geeigneten und entsprechend vorgebildeten Betreuern angeleitet und beaufsichtigt.

Förderungswürdige Jugendarbeit kann von natürlichen oder juristischen Personen geleistet werden. Hierzu zählen im Besonderen Vereine, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, sofern ihre Ordnungen die Ziele des AFCV NRW/AFVD/CVD unterstützen.

Förderung

Jede Jugendarbeit ist förderungswürdig.

Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche Unterstützung ausschließlich und unmittelbar Jugendlichen und den mit Jugendarbeit befassten Organisationen zu Gute kommt.

Vereine und Squads, die seitens des AFCV NRW gefördert werden sollen, müssen dem Satzungsanspruch des AFCV NRW und den Richtlinien des AFCV NRW entsprechen;

Hierzu zählen besonders,

- Verwirklichung der sportlichen Ziele des AFCV NRW
- Unterstützung der geistigen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen durch Heranführen an den Cheerleader-Sport
- Sportliche Aktivitäten
- Förderung der Cheerleader-Auswahlteams
- Einsatz von sachkundigen Betreuern
- Hilfestellung bei Maßnahmen anderer Verbände, die eine sportliche Darstellung gemäß der Satzung des AFCV NRW gewährleisten
- Förderung von Maßnahmen, die eine sportliche Betätigung und Entwicklung der Jugendlichen außerhalb des AFCV NRW zum Ziel haben
- Meisterschaften gem. den Richtlinien des AFVD/CVD

Finanzierung

Finanziert wird das Programm zur Förderung der Cheerleader Jugend im AFCV NRW durch die Startgelder der Cheerleader Landesmeisterschaften.

Mittelverwendung

Die Startgebühren gehen als Sachförderung an die ersten Drei im Ranking wie folgt:

Platz 1 – 1.200,-€

Platz 2 – 900,-€

Platz 3 – 600,-€

Rest verbleibt im AFCV NRW für den Verwaltungsaufwand sowie Urkunden für die Teilnehmenden Vereine/Squads, desweiteren für andere außergewöhnliche Fördermaßnahmen.

Ausschüttung der Förderung

Es wird über das Punkte.-& Bewertungssystem ein Ranking erstellt. Die drei Bestplatzierten erhalten über den AFCV NRW ein Sachförderung. Der Förderungswürdige Verein gibt (eine) Rechnung(en) über die Fördersumme zum AFCV NRW, hier wird die Mittelverwendung für Cheerleading geprüft. Anschließend durch den AFCV NRW an den/die Forderungssteller beglichen. Nicht abgerufene Mittel verfallen, und fallen dem AFCV NRW zu.

Es wird gefördert;

- a. Ausrüstung (z.Bsp.Uniform, Kostüme, Campware)
- b. Equipment (z.Bsp. Pom Poms, Matten, Audio.-& Videoausrüstung)
- c. Zuschuss zu Fahrten zu Meisterschaften
- d. Zuschuss zu Camps (externe Trainer, Unterkunft)
- e. Zuschuss zum Privatecoaching

Gefördert im Sinne dieser Jugendförderung wird **nicht**;

- a. der einzelner Sportler
- b. der einzelner Coach

Teilnahme

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im AFCV NRW. Es kann sich jeder Verein und jedes Squad anmelden, welches Mitglied im AFCV NRW ist. Die Bewertungsunterlagen können nur durch den Vereinsvorstand gem. §26 BGB eingereicht werden. Bewertungsunterlagen erfolgen für den Verein gesamt. Gefördert werden

1. Arbeit für Aufbau und Erhalt
2. Aktivitäten der Jugendlichen
3. allg. Fitness

Einzelheiten unter Punkte.- & Bewertungssystem.

Bewertungszeitraum

1. Januar bis 31.Dezember des jeweiligen Förderjahres.

Abgabefrist für die Bewertungsunterlagen ist der **10.Januar des Folgejahres**.

Bsp.: Bewertungszeitraum 1.Jan 2014 bis 31. Dez 2014, einreichen bis zum 10.Jan 2015.

Punkte.- & Bewertungssystem

1. Arbeit für Aufbau & Erhalt

Lfd.Nr.	Beschreibung	Punkte	Notiz/Bemerkung
1.1	Teammitglied	Je 1	Ausgestellter Cheerleader-Pass
1.2	Neumitglied	Je 2	Dto.
1.3	Durchführung Tryout	10	Nachweis z.Bsp. durch Presse
1.4	Trainerlizenz C	Je 10	Gültiger Lizenznachweis
1.5	Jugendtrainerlizenz	Je 10	Gültiger Lizenznachweis
1.6	Juror	Je 5	Gültiger Lizenznachweis
1.7	Vereinsmanagerlizenz	Je 10	Gültiger Lizenznachweis
1.8	Jugendleiterlizenz (LSB/DOSB)	Je 10	Gültiger Lizenznachweis
1.9	Gruppenhelfer (LSB/DOSB)	Je 5	Gültiger Lizenznachweis

2. Aktivität

Lfd.Nr.	Beschreibung	Punkte	Notiz/Bemerkung
2.1	Teilnahme LCM (für das erste Squad)	10	Anmeldung
2.2	Teilnahme je weiteres Squad	3	Dto.
2.3	Teilnahme offenen MS (für das erste Squad)	5	Nachweis durch den Ausrichter
2.4	Teilnahme offene MS je weiteres Squad	3	Dto.
2.5	Aktives AS Mitglied	2	Je Teilnehmer (einmalig)
2.6	Aktiver AS Coach	6	Je Coach (einmalig)
2.7	Aktiver AS Betreuer	6	Je Betreuer (einmalig)
2.8	Teilnahme an AS Auftritten	4	Je T/C/B *
2.9	Teilnahme an AS Trainingseinheiten	2	Je T/C/B *
2.10	Teilnahme an der German Spirit Trophy	4	Je T/C/B *
2.11	Teilnahme an Benefizveranstaltung **	6	Vordruck 2.a.
2.12	Teilnahme an öffentliche Maßnahmen (z.B. Umzüge, Marathon, NRW Tag)	je1	Vordruck 2.a.

*Teammitglied/Coach/Betreuer

**Benefiz = gemeinnützige Veranstaltung für eine Organisation oder einer einzelnen in Notgeratenen Person

3. Fitness

Lfd.Nr.	Beschreibung	Punkte	Notiz/Bemerkung
3.1	DSA	Je 4	Urkunde im Wertungsjahr ausgestellt (nicht Dezember)
3.2	BJS	Je 1	Teilnahme an den Bundesjugendspiele